

Liegenschaft

26.3.70

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr.

vom

750

17. März 1970

Aufnahme der Liegenschaft Kirchrain 2 in Therwil in die
Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Haus Kirchrain 2 liegt in der Nähe der Kirche St. Stephan und gehört durch seine Situation zur Umgebung der Kirche.

Das Gebäude ist ein ehemaliges Bauernhaus, das nach einer Inschrift auf dem ehemaligen Scheunentorbalken im Jahre 1666 erbaut worden ist. Der zweigeschossige Wohnteil blieb intakt, der Oekonomieteil dagegen wurde in eine Malerwerkstatt umgewandelt, doch blieb seine äussere Gestalt mit Kubus und Dach erhalten. Als Bauernhaus gehörte es zum Typus des Mehrzweckbaus, der in Therwil vor allem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach dem 30jährigen Krieg eine breite Ausdehnung und Blüte erlebte.

Das ehemalige Bauernhaus besitzt vor allem seiner äusseren Gestalt wegen einen hohen Eigenwert. Sein Nordgiebel spricht im Dorfbild um die Kirche herum entscheidend mit. Er wird vom Giebel des Taunerhäuschens an der Kirchenmauer aufgenommen und steht in Zwiesprache mit dem Westgiebel der Kirche. Durch sein Vorstossen an die Strassenkrümmung schliesst das Haus die Gebäudegruppe der Kirche ab. Stellungs- und Situationswert sowie Gesamterscheinung als Teil eines bedeutenden Dorfbildes stehen deshalb bei der Bewertung im Vordergrund.

Der Besitzer der Liegenschaft, [REDACTED] ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

Der Gemeinderat von Therwil hat sich mit Schreiben vom 3. März 1970 ebenfalls für die Unterschutzstellung ausgesprochen.

://: Die Liegenschaft Kirchrain 2 in Therwil, gelegen auf Parzelle Nr. 199, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Therwil
Gemeinderat Therwil (2)
Planungsamt
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Baupolizeiamt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Calvin